

Konstituierende Ratssitzung am 23.11.21 – Änderungsantrag zu TOP 7 der Tagesordnung

Hinsichtlich der TOP 7 der Tagesordnung beantragt die FWN hinsichtlich des § 3 der GO (Vorsitz u. Vertretung) zum Abs. 1 S. 2 folgende Änderung:

„Will die / der Ratsvorsitzende zu einem Beratungsgegenstand selber Stellung nehmen, so ist er dazu befugt.“

Begründung:

In der bisherigen Praxis der Ratssitzungen und insbesondere der Ausschußsitzungen war es immer sehr schwer und auch umständlich, die bisherige Regelung dieser GO-Vorschrift, wonach der Rats- u. Ausschußvorsitzende bei einer eigenen Stellungnahme zu einem Beratungsgegenstand zunächst seinen Vorsitz abgeben mußte, umzusetzen. Zumeist wurde daher diese Regelung auch meistens umgangen, insbesondere in den Ausschußsitzungen. Hinzu kommt, dass auch die kleine Gruppierung in den Ausschüssen mit nur einem Mitglied, das den Vorsitz des Ausschusses innehat oder stellvertretend übernehmen muß, von der Beratung, Diskussion und einer eigenen Stellungnahme zum Beratungsgegenstand aufgrund seiner Vorsitzendenfunktion durch die jeweils dann erforderliche Abgabe des Vorsitzes stark behindert, wenn nicht gar ausgeschlossen wird. Die FWN hält daher diese bisherige Regelung als wenig praxistauglich, so dass sie einer Änderung bedarf, wie sie beantragt ist.